

05.08.94

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) – Drucksache 12/8092 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
- Drucksache 12/7506 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 222/94 (neu)

26.08.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.